

# **Bewegungsplan-Plenum 2012**

## **Haftungsrecht auf Spielplätzen**

**Ass. jur .Ralf Mandernach**

# Schwerpunkte der Spielplatzunfälle aus Sicht der Unfallkassen

## **GUV-SI 8074 „Bewegung und Kinderunfälle“ (S.14.ff):**

Am meisten betroffen ist die Altersgruppe bis 7 Jahre. Die häufigste Unfallform bei Spielplatzunfällen ist der „Sturz hinab“, gefolgt vom „Sturz auf gleicher Ebene“, der „Kollision“ und dem „missglückten Sprung“.

Bei den Spielgeräten entfallen die meisten Unfälle auf Schaukeln (30%), Rutschen (20%) und Klettergeräte (13%).

# Unfallschwerpunkte aus Sicht des Haftpflichtversicherers

- Schadenfälle durch unzureichenden Prallschutz.
- Verletzungen durch mangelhafte Spielplatzgeräte:
  - Mit Abstand häufigste Ursache: Mangelhafte Wartung!
  - Fehlerhafte Konstruktion.

# Arten von Spielplätzen

- Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.
- Spielplätze kommunaler Tageseinrichtungen (Kitas, Schulen), sog. betreute Spielplätze.
- Private Spielplätze (z.B. auf Grundstücken von Wohnungsbaugesellschaften).

# Naturnahe Spielbereiche

- Naturerfahrungsräume sind Spielplätze im Sinne des Baurechtes. Sie müssen planungsrechtlich zulässig sein und bedürfen einer Baugenehmigung.
  - DIN18034 und GUV-SI 8014 sind anwendbar.
  - Anwendung der DIN EN 1176, wenn Geräte auf dem naturnahen Spielraum aufgestellt werden.
  - Besondere Probleme
    - Fallschutz
    - Hygiene
    - Verschleiß durch Witterungseinflüsse
- Aber: Es können keine schweren Unfälle verzeichnet werden.**

# Rechtliche Grundlagen: Die allg. Verkehrssicherungspflicht

Keine gesetzliche Regelung, sondern **Richterrecht**.

Grundlage: Deliktische Haftungsnorm des  
§ 823 Abs. 1 BGB

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

# Rechtliche Grundlagen: Die allg. Verkehrssicherungspflicht

## Definition nach der Rechtsprechung:

„Jeder, der durch die Eröffnung eines Verkehrs oder durch Teilnahme am Verkehr eine Gefahrenquelle schafft, muss Vorkehrungen treffen, die zur Abwendung der daraus Dritten drohenden Gefahren notwendig sind.“

# Umfang der Sicherungspflicht

- Bestimmt sich nach Größe und Ausmaß der Gefahr.
- Berechtigte Erwartungshaltung des Verkehrs.
- Der Pflichtige darf darauf vertrauen, dass sich Dritte auf erkennbare Gefahren einstellen.
- Begrenzung durch Zumutbarkeitskriterien **(Kostengesichtspunkte!!)**.
- Eine absolute Gefahrlosigkeit ist nicht erreichbar.
- Das allgemeine Lebensrisiko ist zu tragen.



# Verkehrssicherungspflicht für Kinderspielplätze

## Umfang der Sicherungspflichten

(sehr strenger Haftungsmaßstab):

- Kinder und Eltern dürfen auf die Verkehrssicherheit der Geräte und des Platzes vertrauen (BGH, BADK-Information 1/1989, S.12).
- Orientiert sich an der geringeren Einsichtsfähigkeit der kindlichen Nutzer (OLG Celle, BADK-Information 2/1987, S. 40).
- Bedürfnisse der jüngsten, für die Benutzung des Gerätes in Frage kommenden Kinder sind maßgeblich (BGH, VersR 1988, S. 632).

# Verkehrssicherungspflichten für Kinderspielplätze

## Umfang der Sicherungspflichten

(sehr strenger Haftungsmaßstab):

- Mit kindlichem Fehlverhalten ist immer zu rechnen.
- Überschaubare Risiken sind insbesondere auf sog. Abenteuerspielplätzen für ältere Kinder in Grenzen zulässig (BGH, BADK-Information 3/1988, S. 65).
- Eine vollkommene Gefahrenfreiheit ist nicht zu erreichen.

# Grundlegende BGH-Entscheidungen

## **Abenteuer-Spielplatz** (BGH, VersR 78, 739).

- 14jähriger Kläger hechtet von einer über ein 50 cm tiefes Flüschen führenden 50 cm hohen Hängebrücke in das Wasser und zieht sich Querschnittslähmung zu.
- Ergebnis: Keine Haftung! Offensichtliche Gefahr des Inswasserfallens liegt noch im Rahmen des zulässigen Risikos eines Abenteuerspielplatzes.
- Mit einem Hechtsprung des fast 15jährigen Jungen musste nicht gerechnet werden.

# Grundlegende BGH-Entscheidungen

## **Aufgegebener Spielplatz** (BGH VersR 1978,762).

- Sachverhalt: 15jähriger Junge schwang sich vom Hüttendach eines aufgegebenen Spielplatz mittels eines Seiles auf das Gelände ab und prallt gegen Eisenstange eines Turngerätes.
- Prozessergebnis: Keine Haftung! Zwar muss nach Aufgabe des Platzes Gemeinde dafür sorgen, dass von Geräten und Hütte keine Gefahren mehr ausgehen, mit solch waghalsigen „Tarzanspielen“ durch selbst angebrachte Seile musste aber nicht gerechnet werden.

# Grundlegende BGH-Entscheidungen

## **Drehpilzfall** (BGH, VersR 1987, 891).

- Sachverhalt: 12jährige erleidet Verletzungen durch Umstürzen eines 16 cm unterhalb der Sandabdeckung abgebrochenen Stahlrohrmastes eines Rundlaufdrehpilzes.
- Ergebnis: Haftung! Mast hätte durch Aufgraben kontrolliert werden müssen. Qualifikation als Gärtnermeister reicht zur Überprüfung von Stahlbauteilen nicht aus.

# Grundlegende BGH-Entscheidungen

## **Spielplatz neben Straße** (BGH VersR 1977,817).

- Sachverhalt: 3jähriger schlüpft unter Plankenzaun durch, der den Spielplatz im Abstand von 50 cm von einer Straße abgrenzt und wird von PKW erfasst.
- Prozessergebnis: Haftung! Zaun war nicht geeignet, Kindern bewusst zu machen, dass sie den geschützten Spielbereich verlassen. Er hätte um einige Meter zurückversetzt werden oder man hätte durch Anpflanzung von Gebüsch einen Sicherheitsstreifen schaffen müssen.

# Pflichten bei der Anlage von Kinderspielplätzen

Bereits bei der **Anlage eines Platzes** sind die **Schutzbedürfnisse der kindlichen Benutzer** zu berücksichtigen:

- Für die Kinder dürfen sich keine Gefahren aus der Umgebung der Spielplätze ergeben.
- Besondere Schutzpflichten bestehen bei nahe gelegenen Straßen, Eisenbahngleisen, Abgründen oder tiefen Gewässern.
- Bei Rodungs- und Rückschnittarbeiten auf und auch in unmittelbarer Nähe eines Kinderspielplatzes dürfen für Kinder keine Gefahrenquellen in Form spitzer Gehölze entstehen, in die sie beim Spiel stürzen könnten.
- Besondere Vorsicht ist auch bei benachbarten Gebäuden geboten, die zu „Kletterübungen“ verleiten können.

# Anlage von Kinderspielplätzen

Die auf dem Spielplatz stehenden Bäume wurden zu Kletterübungen benutzt, wobei sich die Kinder Auch regelmäßig auf das Dach Des benachbarten Trafogebäudes schlangen. Ein Junge sprang zu kurz und prallte gegen die Dachkante. Dabei zog er sich schwerste Kieferverletzungen zu.





# Pflichten bei der Anlage von Kinderspielplätzen

**AG Büdingen, Urteil vom 21.01.2004, 2 C 779/02:**

„Die Inhaberin eines Spielplatzes muss bei Bäumen, die auf dem Gelände wachsen, dafür Sorge tragen, dass bis zu einer gewissen Höhe größere Äste tragfähig sind, soweit von dem Baum erwartet werden muss, dass er zum Klettern benutzt wird.“

# Gefahren aus der Umgebung von Spielplätzen

**LG Mainz, Urteil vom 31.10.2001, 9 0 215/01:**

Jugendlicher riss sich beim Übersteigen eines scharfkantigen Metallzaunes, der sich auf einem Privatgrundstück befand, das an einen Spiel- und Bolzplatz angrenzt, einen Finger ab. Das Gericht verneinte eine Verpflichtung der Kommune, auf den Nachbarn zwecks Entfernung des Zaunes einzuwirken und sah auch keine Veranlassung, den gefährlichen Zaun auf dem Nachbargrund besonders abzusichern.

# Pflichten bei der Unterhaltung von Kinderspielplätzen

- Maßgeblich für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bezüglich der Unterhaltung eines Spielplatzes sind die DIN-Normen.
- DIN-Normen besitzen zwar keine rechtliche Verbindlichkeit, als anerkannte Regeln der Technik definieren sie aber den Mindestsicherheitsstandard.
- DIN-Normen sind nach der Verkehrsauffassung zur Bestimmung der erforderlichen Sicherheit in besonderer Weise geeignet (BGH, BADK-Information 3/1988, S. 65)

# Pflichten bei der Unterhaltung von Kinderspielplätzen

**LG Frankfurt, Urteil v. 20.4.1988, BAKD-Info 1/1989:**

- Wer ein Spielplatzgerät von einer Fachfirma kauft und aufbauen lässt, kann darauf vertrauen, dass diese die DIN-Vorschriften kennt und einhält.
- Eigene zusätzliche Kontrollen aus Anlass der Errichtung sind nicht erforderlich.
- Ausnahme: Offensichtlicher Mangel.

# Normen für Kinderspielplätze

Seit 1.1.1999 sind die europäischen Normen

- **EN 1176** (Spielplatzgeräte)

und

- **EN 1177** (Spielplatzböden)

maßgeblich. Ersetzt wurde die alte Spielplatzgerätenorm 7926

# Novellierung der Spielplatzgerätenorm

- Neufassung zum 1.8.2008
- Übergangsregelung bis zum 1.5.2009
- Wesentliche Änderungen:
  - DIN EN 1176-10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für vollständig umschlossene Spielgeräte.
  - DIN EN 1176-11: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Raumnetze

# Die Spielplatzgerätenorm EN 1176

## DIN EN 1176 gliedert sich somit in 11 Teile:

- allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen
- Schaukeln
- Rutschen
- Seilbahnen
- Karussells
- Wippen
- Installation, Wartung und Betrieb
- Anforderungen für vollständig umschlossene Geräte
- Anforderungen für Raumnetze

# Bestandsschutz für Altgeräte ?

Bereits 1988 hat der BGH festgestellt, dass 8 Jahre nach Einführung neuer DIN-Normen eine Anpassungszeit längst verstrichen gewesen ist (BGH, BADK-Information 3/1988, S. 65).

In einem aktuellen Urteil hat der BGH zur Nachrüstpflicht für eine halb automatische Glastür im Zugangsbereich zu einem Geldautomaten einer Bank ausgeführt, dass jedenfalls eine Nachrüstung innerhalb eines Jahres nicht erforderlich ist, wenn eine nahe liegende Gefahr für Dritte durch die bestehende Anlage nicht besteht (BGH, BADK-Information 2/2010, S. 104).



# Kein Bestandsschutz für Altgerät



# DIN EN 1176, Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion u. Wartung

- Regelmäßige Spielplatzkontrollen gehören nunmehr zum Mindestsicherheitsstandard.
- Organisatorisch bedarf es hierzu umfassender Dienstanweisungen, deren Einhaltung und Ausführung in Kontrollbüchern dokumentiert werden muss.
- Teil 7 entspricht im wesentlichen den Anforderungen, die die Kommunalversicherer entworfen und in Musterdienstanweisungen eingearbeitet haben

# DIN EN 1176 Teil 7

## Inspektion und Wartung

Hauptbestandteil des Sicherheitsmanagements für Spielplätze sind zeitlich gestaffelte Kontroll- und Unterhaltsmaßnahmen:

- Wöchentlich allg. Sicht- und Funktionskontrollen (Sauberkeit, Beschädigungen).
- Alle 1-3 Monate Verschleißkontrollen (operative Inspektionen) .
- Jährliche Hauptinspektion vor Beginn der Saison (auch im Boden befindliche Teile).

## Fallbeispiel: Fehlerhaftes Sicherheitsmanagement und seine tragischen Folgen

- Durch Sturm werden Bäume auf Spielplatz geworfen.
- Umgestürzte Bäume neben Schaukel werden nicht sofort beseitigt.
- Beim Schaukeln stürzt Junge in hochstehenden Ast und erleidet Pfählungsverletzung am Auge.



# DIN EN 1176-7:2008 Ziff. 6.2.c

## Qualifikation der Kontrollpersonen

Die Norm sieht lediglich vor, dass die jährliche Hauptinspektion von „**sachkundigen Personen**“ durchgeführt werden muss.

Ein **aktueller Fachbericht** (DIN SPEC 79161) definiert nun die Voraussetzung für und die Anforderungen an die Schulung sowie die Prüfung zum qualifizierten Spielplatzprüfer.

Achtung: Diese Art der Qualifikation ist nur für die Abnahme und jährliche Hauptinspektion erforderlich

# DIN EN 1176:2008 Ziff 6.2.c

## Qualifikation der Kontrollpersonen

Regelmäßige Empfehlung der Haftpflichtversicherer zur Qualifikation der Kontrollpersonen:

1. Für Sicht- und Verschleißkontrollen: Bauhandwerkliche Ausbildung mit Berufserfahrung
2. Für die Hauptinspektion: Qualifizierter Spielplatzprüfer oder Meisterqualifikation aus dem jeweiligen Handwerksbereich mit einschlägiger Berufserfahrung und Schulungen

Im Zweifel: Fachfirmen/Sachverständige

Beachte: Regelmäßige Schulungen sind erforderlich.



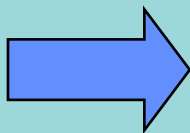
# Fallbeispiele: Tödlicher Unfall durch Schiffsmastspielgerät

## Sachverhalt:

Der 4jährige Timo feiert im Jahre 2002 auf einem kommunalen Spielplatz seinen Geburtstag. Er klettert auf ein Einmast-Spielgerät (Schiffsmast) und verhakt sich beim Absteigen in den Streben des Metallkorbes. Als sein Vater ihm zu Hilfe eilt und das Kletternetz hochsteigt, fällt der Mast um und stürzt auf Timo, der kurze Zeit später seinen schweren Verletzungen erliegt.

# Fallbeispiele: Tödlicher Unfall durch Schiffsmastspielgerät

- Holzmast 2 Jahre ungeschützt auf Bauhof gelagert
- Nicht normgerechte Imprägnierung
- Unerfahrener Gartenbauer als Aufsteller
- Umwicklung des Mastes mit Folie (wie Laternen)
- Ersatz der Drainagekiesschicht durch Sand
- Keine Abnahme der Installation
- Beauftragung eines unqualifizierten Prüfers für die jährliche Hauptabnahme



FOLGE: TOD des 4-jährigen Tímo



# Fallbeispiele: Tödlicher Unfall durch Schiffsmastspielgerät

Schwere Vorwürfe gegen Stadt im Strafurteil gegen privaten Spielplatzkontrolleur :

„In erster Linie sind diejenigen, die meinten, sie könnten ihre Sicherungspflichten auf einen angeblichen Sachverständigen mit günstigen Preisen abwälzen.

Eine Kommune muss wissen, welche Verpflichtungen sie als Eigentümerin hat. Sie muss wissen, welche Verpflichtungen sie auf einen Dritten überträgt und muss dessen Qualifikation sorgfältig prüfen.“

**Urteil: 2 Jahre auf Bewährung**

# Fallbeispiele: Schaukelunfall

- Kläger benutzt mit 7 Monate altem Sohn Holzschaukel.
- 7 Jahre alte Schaukel hält der Belastung nicht stand und bricht zusammen.
- Vater und Sohn werden leicht verletzt.
- Gutachter stellt im Prozess fest, dass Schaukel durch innere Fäulnis im Bereich der Durchführung der Bohrung zusammen gebrochen ist.
- Kontrollen wurden gem. DIN EN 1176 Teil 7 durchgeführt.

**Prozessergebnis?**

# Fallbeispiele: Schaukelunfall

## **Prozeßergebnis: Haftungsvermeidung durch strikte Einhaltung der Kontrollpflichten.**

- Hat die Kommune durch Sicherstellung der für die Kontrolle erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Auswahl des Personals und dessen Weiterbildung, ihren Organisationspflichten vollauf genügt, fehlt es am erforderlichen Nachweis der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, insbesondere dem Nachweis der Verletzung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen.
- Die Kommune haftet dann nicht für Schäden aus dem Zusammenbruch einer durch innere Fäulnis zersetzten Holzschaukel (LG Kassel, Berufungsurteil v. 12.08.2005, 1 S 367/04).

# Trampolinurteil des Bundesgerichtshofes v. 3.6.2008

37 Jahre alter Kläger benutzt in einem sog. Indoor-Spielplatz eine DIN-gemäße Trampolinanlage. Dort befinden sich Hinweisschilder, die u.a. folgende „Wichtige Hinweise“ enthalten:

- A) Um Verletzungen zu vermeiden, keine Kopfsprünge machen.
- B) Darauf achten, dass Zunge sich nicht zw. Zähnen befindet.
- C) Vor Saltoaufführung mit Trampolin vertraut machen.
- D) Bei Salto Beine gestreckt halten, um Rückschlag zu vermeiden.
- E) Keine Übungen durchführen, wenn man sich nicht sicher fühlt.
- F) Die Anlage kann von Kindern ab 4 und von Erwachsenen benutzt werden.

Kläger erlitt bei Salto einen Genickbruch und ist gelähmt.

# Trampolinurteil des Bundesgerichtshofes v. 3.6.2008

## **BGH bejaht Haftung des Betreibers trotz Einhaltung der DIN-Norm:**

- Pflichtverletzung liegt darin, dass Betreiberin nicht Saltosprünge generell unterbunden hat oder deutlicher auf die besondere Gefahr von – missglückten – Saltosprüngen hingewiesen hat.
- Warnhinweise waren unzureichend, weil sie nicht vor dem Eintritt schwerer Verletzungen gewarnt haben.
- Keine Entlastung durch Einhaltung der DIN-Normen. Diese haben nur empfehlenden Charakter und stellen keine abschließende Verhaltensanforderungen auf.

(BGH Urteil v. 3.6.2008, VI ZR 223/07)

# Bestehen Verkehrssicherungspflichten zugunsten Erwachsener?





# Fallbeispiele: Erwachsenenunfälle

## **Urteil des Landgericht Wiesbaden vom 07.12.2007,1 O 78/07:**

Als der 61 Jahre alte Kläger einem Nachbarskind Hilfestellung bei dem Besteigen eines sog. Tarzanschwingers leisten will, kommt er in den mit Erde und Sand gefüllten Autoreifen, mit denen die Grube auf beiden Seiten ausgelegt ist, zu Fall und zieht sich eine Unterschenkelfraktur zu. Die Anlage ist TÜV-geprüft und wird regelmäßig kontrolliert. Die freie Fallhöhe der Riesenschaukel beträgt an keiner Stelle mehr als 0,99 m.

Das Gericht wies die Klage unter Hinweis auf die erkennbare Ausgestaltung der Reifenstapel, die als Prallschutz dienen, ab und hob deren Ungefährlichkeit hervor. Einer besonderen Haltevorrichtung im Einstiegsbereich des Schwingers bedürfe es nicht.

# Haftungsrechtliche Organisation

## Organisationspflichten

- Schaffung klarer Zuständigkeiten
- Verantwortungsbereiche definieren
- Zusammenarbeit der Fachämter
- gegenseitige Unterrichtung
- Dienstanweisungen
- Schulung/Qualifizierung der Mitarbeiter
- Dokumentation der Maßnahmen (Kontrollbücher)
- Aufbewahrungsfristen
- Aufsichtsregeln



# Haftungsrechtliche Organisation

## Schaffung einer Zuständigkeitsstruktur:

- **Leitungsebene:** Magistrat oder BM, Dezent, Geschäftsführer
- **Entscheidungsebene:** Sachgebiets- oder Bereichsleiter.
- **Ausführungsebene:** Handwerker  
qualifizierte Mitarbeiter  
Fachfirmen.

# Dokumentationspflichten

- Es sind Dienstanweisungen zur Festlegung der erforderlichen Kontrollmaßnahmen und der Kontrollintervalle zu erstellen.
- Aus Beweisgründen sind sämtliche Kontrollaufgaben in einem Kontrollbuch schriftlich festzuhalten.
- Es besteht eine Aufbewahrungspflicht für die Kontrollunterlagen von 3-6 Jahren.
- Bei einem Unfall sind die örtlichen Verhältnisse und der Zustand der Spielgeräte durch Fotos zu dokumentieren.

# Die (kommunale) Haftpflichtversicherung

## Sinn und Zweck

- Schutz des Vermögens des Versicherungsnehmers
- Schutz der versicherten Personen
- Nicht: Dem Geschädigten etwas zukommen lassen, worauf er keinen Anspruch hat.

## Leistungen

- Prüfung der Haftungsfrage
- Zahlung von Schadensersatz
- Abwehrschutz bei unberechtigten Ansprüchen
- Übernahme von Anwalts- und Prozeßkosten, ggfls. Strafverteidiger
- Beratung in Fragen des Haftungsrechtes

# Versicherter Personenkreis

- Gemeinde, Stadt, Kreis als versicherte Körperschaft, kommunale Gesellschaften
- die persönliche Haftpflicht bei dienstlicher Tätigkeit
  - der verfassungsmäßig bestellten Vertreter der Körperschaften oder ihrer Organe
  - der Beamten, Ehrenbeamten, Angestellten und Arbeiter und ehrenamtlich Tätigen

# Wann tritt Versicherer ein?

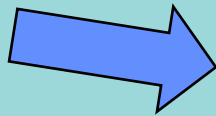
Ziff. 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB):

Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Schadenereignisses auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

# Deckungsumfang im Einzelnen

## Haftungsnormen

- § 823 BGB (Deliktshaftung)
- § 839 BGB (Amtshaftung)
- § 280 BGB (vertragliche Pflichtverletzung)



Haftungsbestimmungen im Sinne  
der Versicherungsbedingungen.

Deckungsschutz ist gegeben.

# Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

## Haftung der Gemeinde:

- Nach §§ 823, 33, 31, 89 BGB (Delikt) für Fehler der Vertreter oder Organe.
- Nach § 831 BGB für Fehler der Verrichtungsgehilfen.
- Nach § 839 BGB für Fehler der Handelnden bei hoheitlicher Tätigkeit.
- Nach § 280 BGB bei Vertragsverhältnis.

- **Haftung des Beamten/  
Angestellten/Arbeiters  
oder des Organs:**
- Nach § 823 BGB für eigene Fehler.
- Nicht bei Amtshaftung, da Staatshaftung an Stelle der Individualhaftung tritt (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG)
- **STRAFRECHTLICHE  
SANKTION!**

# Deckungsschutzausschlüsse

- Vorsatz
- Ansprüche aus Enteignung, enteignungsgleichen Eingriffen und Aufopferung
- Ansprüche auf Vertragserfüllung
- Schäden, die unvermeidbar mit einer Maßnahme verbunden sind
- Bußgelder, Geldstrafen

(Nicht abschließende Aufzählung)



# Umfang der Haftung

- **Schadensersatz** nach den Grundsätzen der §§ 249 ff. BGB: Sach-, Personen-, Vermögensschäden, **Schmerzensgeld**.
- Gegebenenfalls vermindert durch ein dem Geschädigten zurechenbares **Mitverschulden** nach § 254 BGB wegen Verstoßes der im eigenen Interesse erforderlichen Sorgfalt.
- Bildung einer **Haftungsquote**.

# Umfang der Haftung

Kann zugunsten des Spielplatzbetreibers ein **Ver-schulden der aufsichtspflichtigen Eltern** berücksichtigt werden? OLG Köln, VersR 2002, S. 448 ff.:

„Es kann nicht sein, dass ein Kind zugunsten seines Schädigers nur teilweise entschädigt wird, weil für die Eltern ein milderer Haftungsmaßstab (§1664 BGB) gilt, diese deshalb dem Kind nicht haften und deshalb der Schädiger an einem anteiligen Rückgriff gehindert ist. In solchen Fällen ist es vielmehr durchaus billig, den Dritten mit dem ganzen Schaden zu belasten.“

# Arbeitsrechtliche Aspekte

Ist dem **Arbeitgeber ein Schaden** (Eigenschaden oder Verpflichtung zur Zahlung eines Drittschadens) entstanden, stellt sich die Frage nach der **Haftung** des schuldhaft handelnden **Arbeitnehmers**.

Das Bundesarbeitsgericht hat ein Haftungssystem abgestuft nach dem Grad des Verschuldens des Arbeitnehmers entwickelt.

# Arbeitsrechtliche Aspekte

- **Leichte Fahrlässigkeit:** Kleinste bis kleine Unaufmerksamkeiten
  - Den Schaden trägt der Arbeitgeber
- **Mittlere Fahrlässigkeit:** Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt.
  - Teilung des Schadens (Verhältnismäßigkeit)
- **Grobe Fahrlässigkeit:** Verletzung der Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße
  - Volle Haftung des Arbeitnehmers (Regelmäßig jedoch auch hier Haftungsobergrenze)

# Haftung der Angestellten im öffentlichen Dienst

- Das TVÖD enthält anders als noch das BAT keine Haftungsbeschränkung
- Es gelten die allgemeinen, vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze zur beschränkten Arbeitnehmerhaftung nach dem Grad des vorwerfbaren Verschuldens
- § 3 TV-L enthält demgegenüber einen Verweis auf die beamtenrechtlichen Haftungsbestimmungen

# Haftung der Beamten

Regelungen der §§ 48; 49 BeamtStG, 75 BBG:

„Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamtStG gebietet aber auch hier eine weitgehende Beschränkung der Haftung oder die Pflicht zum Abschluss entsprechender Versicherungen.

# Materialien und Informationen

- BADK Information, Zeitschrift der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (erscheint vierteljährlich).
- Sonderheft haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung, BADK 2011.
- Agde, Degünther: Spielplätze und Freiräume zum Spielen, Beuth-Verlag.
- Agde u.a.: Spielgeräte, Sicherheit auf Europas Spielplätzen, Erläuterungen zu DIN EN 1176, Beuth-Verlag.

# Materialien und Informationen

- Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkassen
  - GUV-SI 8029 (Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz)
  - GUV-SI 8017 (Außenspielflächen und Spielplatzgeräte)
  - GUV-SI 8014 (Naturnahe Spielräume)
  - GUV-SI 8018 (Giftpflanzen)
  - GUV-SI 8074 (Bewegung und Kinderunfälle)
- Extranet der GVV-Kommunalversicherung, [www.gvv.de](http://www.gvv.de) (nur für Mitglieder).
- Kontakt: [ralf.mandernach@gvv.de](mailto:ralf.mandernach@gvv.de)